

vom 13. Juni 1873 aufhören soll, wird jedesmal durch kaiserliche Verordnung festgestellt und im Reichsgesetzblatte bekannt gemacht.

§ 356.

3) Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen.

Die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen fordert, dass die Benutzung des Grundeigenthums in der nächsten Umgebung derselben gewissen Beschränkungen unterworfen werde. Da das deutsche Reich eine Anzahl von Festungen besitzt und der Kaiser nach Artikel 65 der Reichsverfassung berechtigt ist, innerhalb des Bundesgebietes neue anzulegen (B. II S. 283), so erschien es als eine wichtige Aufgabe, diese Beschränkungen einheitlich durch ein Reichsgesetz zu regeln. Dies ist geschehen durch das Gesetz betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. December 1871 (Reichsgesetzblatt 1871 S. 495) nebst Instruktion über Handhabung dieses Gesetzes vom 4. Januar 1873, welches einheitlich für das ganze Reich mit Einschluss von Bayern und Württemberg die dauernden Beschränkungen regelt, welchen die Benutzung des Grundeigenthums in der nächsten Umgebung der bereits vorhandenen oder in Zukunft anzulegenden permanenten Befestigungen in Rücksicht auf deren Vertheidigungsfähigkeit unterliegt. Behufs Feststellung dieser Beschränkungen wird die nächste Umgebung der Festungen in sogenannte Rayons getheilt und je nach der Entfernung von der äussersten Vertheidigungslinie ab als erster, zweiter, dritter Rayon bezeichnet. Der erste Rayon umfasst bei allen Festungen das im Umkreise derselben von 600 Metern belegene Terrain. § 4. Der zweite Rayon begreift das Terrain zwischen der äussersten Grenze des ersten Rayons und einer von dieser im Abstand von 375 Metern gezogenen Linie. Der dritte Rayon umfasst bei allen Festungen das Terrain von der äussersten Grenze des zweiten Rayons bis zu einer Entfernung von 1275 Metern; die beiden ersten Rayons werden bei Neuanlagen von Befestigungen durch feste Marken (Rayonsteine) bezeichnet. Unmittelbar nach der Absteckung der Rayonlinie hat die Kommandantur einen Rayonplan und einen Rayonkataster aufzustellen, wogegen in bestimmter Frist Einwendungen erhoben werden können. Nach diesen drei Rayons finden gewisse Abstufungen in der Beschränkung des Grundbesitzes statt, indem die Strenge der Beschränkung vom ersten bis zum dritten Rayon stufenweise abnimmt. Zu jeder An-

legung, jeder Veränderung und Benutzung der Grundstücke, die nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig ist, muss vor dem Beginn der Ausführung diese Genehmigung nachgesucht werden. § 26. Gegen die Entscheidung der Kommandantur, wie gegen alle Anordnungen derselben, ist in Rayonangelegenheiten binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist von der Zustellung ab der Rekurs zulässig. Die Entscheidung auf den Rekurs erfolgt endgültig durch die Reichsrayonkommission, eine durch den Kaiser zu berufende ständige Militärkommission, in welcher die Staaten, in deren Gebiete Festungen liegen, vertreten sind. Für die auf Grund dieses Gesetzes eintretenden Beschränkungen wird den Grundbesitzern volle Entschädigung seitens des Reiches gewährt. Die Gewährung von Entschädigungen für Beschränkungen, welche bereits vor Erlass dieses Gesetzes bestanden, hat das Reich nicht auf sich genommen. Die Entschädigung besteht im Ersatz derjenigen Verminderung des Werthes des Grundstückes, welcher für den Besitzer dadurch entsteht, dass das Grundstück fortan Beschränkungen in der Benutzung unterliegt, denen es bisher nicht unterworfen war. § 35. Die Entschädigung wird regelmässig in Rente gewährt; falls jedoch die Werthverminderung mindestens ein Drittel des bisherigen Werthes beträgt, nach der Wahl des Besitzers entweder in Kapital oder Rente. Wird eine Einigung zwischen der Kommandantur und den Grundbesitzern nicht erzielt, so bleibt, wenn die Entschädigungspflicht bestritten wird, den Besitzern des Grundstückes der Rechtsweg unbenommen. Die Klage ist gegen den Reichsfiskus zu richten, welcher durch die Kommandantur vertreten wird, zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist. Ist dagegen nur das Vorhandensein oder die Höhe des Schadens streitig, so erfolgt die Ermittlung der Entschädigung durch Sachverständige. In der Regel bestehen die Beschränkungen der Grundeigenthümer in Verboten, Veränderungen der Terrainoberfläche vorzunehmen.

Zu diesen Eigenthumsbeschränkungen, welche inhaltlich den Servituten in non faciendo gleichen, können auch Verpflichtungen zu positiven Handlungen hinzutreten. Wird nämlich die Armirung permanenter Befestigungen angeordnet, so sind die Besitzer der innerhalb der Rayons belegenen Grundstücke verpflichtet, der schriftlich oder öffentlich bekannt gemachten Aufforderung der Kommandantur zur Niederlegung von baulichen oder sonstigen Anlagen, Wegschaffung von Materialvorräthen, Beseitigung von Pflanzungen und

Einstellung des Gewerbebetriebes nachzukommen. Wird diesen Aufforderungen nicht in der gestellten Frist genügt, so können die Besitzer der betreffenden Grundstücke durch administrative Zwangsmaassregeln hierzu angehalten werden. § 43. Wird im Falle einer Armirung die Freilegung des Festungsrayons von der Kommandantur angeordnet, so veranlasst die letztere vor der Beseitigung der baulichen und sonstigen Anlagen, Pflanzungen und dergleichen eine Beschreibung und nähere Feststellung des Zustandes durch die Ortsobrigkeit zum Zwecke der Entschädigungsvermittlung. Diese erfolgt sobald als möglich, spätestens sofort nach Aufhebung des Armirungszustandes der Festung. Das Reich stellt Anerkenntnisse über die zu gewährende Entschädigung aus, welche bis zur Zahlung, vom ersten Tage des auf die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung folgenden Monats mit 5 Proc. jährlich verzinst wird. Entschädigung wird nicht gewährt hinsichtlich derjenigen vor Eintritt der Geltung dieses Gesetzes vorhandenen Gebäude und Anlagen, welche nach der bisherigen Gesetzgebung und in Folge besonderer Rechtstitel, die Besitzer auf Befehl der Kommandantur zu beseitigen verpflichtet waren, ebenso wenig hinsichtlich der Gebäude und Anlagen, welche nach Eintritt der Geltung dieses Gesetzes entweder im ersten oder im zweiten Rayon oder in einem Zwischenrayon einer neu angelegten Befestigung oder auf einem Terrain, welches in Folge des Neu- oder Verstärkungsbaues einer schon bestehenden Festung in einen strengeren Rayon fällt, nach erfolgter Absteckung der Rayonlinie errichtet worden sind. § 45.